

Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

gültig ab 1. Januar 2003

Änderung

Durchführungsbestimmung

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2003 in Kraft treten; das heißt, dass eine erstmalige Ausweisung nach den neuen Richtlinien in der Auflagenliste des 1. Quartals 2003 erfolgt. Nach wie vor gilt dieses Regelwerk mit den Durchführungsbestimmungen gleichermaßen für die Auflagenanteile im Inland und Ausland.

Ziffern 1-14 unverändert

15. Verkaufte Auflage

Die verkaufte Auflage ist die Summe der für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare zuzüglich der abonnierten Exemplare, **der Bordexemplare, der Lesezirkelstücke** sowie der als Sonstiger Verkauf ausgewiesenen Exemplare abzüglich der im Berichtszeitraum eingegangenen Remittenden. Diese Zahl wird von der IVW errechnet und in der Auflagenliste unter der Rubrik "Verkauf" angegeben.

Anpassung aufgrund der neuen Ausweisungsform

16. Abonnierte Exemplare

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die **der Verlag oder ein Wiederverkäufer (WBZ, Buchhändler)** zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste **Einzelbezieher liefert**.

Mit In-Kraft-Treten der Richtlinien und diesen Durchführungsbestimmungen sind an Abonnements, die nicht vom Verlag verwaltet und /oder gehalten werden (z.B. WBZ, Abonnementdienstleister etc.) die gleichen Prüfkriterien zu stellen, wie an von einem Verlag direkt und selbst gehaltene Abonnements.

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Personalstücke (Ziffer 17);
- Mitgliederstücke (Ziffer 18);
- ~~an den Buchhandel für dessen Abonnenten ohne Remissionsrecht verkaufte Exemplare;~~
- ~~an den werbenden Zeitschriftenhandel (WBZ) verkaufte Exemplare;~~
- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen;
- ~~mit Werbeaufklebern versehene Zeitungsex-~~

Wiederverkäufer im Sinne dieser Richtlinienziffer sind in erster Linie WBZ- und Buchhändler, die die von ihnen bezogenen Mengen nach ihrem Verwendungszweck aufgliedern haben. Dies bedeutet, dass

- ausschließlich Exemplare, die zum regulären Abonnementpreis an feste, zahlende Einzelbezieher geliefert und berechnet werden, den Abonnements zugerechnet werden können.
- darüber hinausgehende Exemplare je nach Preisgestaltung bzw. Verwendungszweck den Rubriken Sonstiger Verkauf, Freistücken oder den Rest-/ Archivexemplaren zuzurechnen sind.

~~emplare, die über die werbenden Firmen an Letzt-Empfänger kostenlos abgegeben werden, sofern diese Exemplare zu regulären Abonnementpreisen in Rechnung gestellt werden.~~

Nicht unter abonnierte Exemplare fallen die unbezahlten Vorauslieferungen an neu geworbene Bezieher; sie sind als Freistücke zu melden.

Entgeltlich angebotene Probe-Abonnements werden den abonnierten Exemplaren zugerechnet, sofern sie mit einer Negativoption versehen sind.

Ziffer 17 unverändert

18. Mitgliederstücke

Stücke einer Zeitschrift, deren Lieferung laut Impressum im Rahmen eines Mitgliedsbeitrages oder eines gesonderten Mitgliederbezugspreises **mit einem maximalen Nachlass von 25 % auf den regulären Abonnementpreis an Einzelbezieher** erfolgt, gelten als Mitgliederstücke. Die Zahl der Mitgliederstücke wird den abonnierten Exemplaren hinzugerechnet. Sie ist jedoch gesondert zu melden und wird in der IVW-Liste unter "davon Mitgliederstücke" ausgewiesen.

Ziffern 19-20 unverändert

21. EV-Lieferungen

EV-Lieferungen sind regelmäßige Lieferungen preisgebundener Exemplare mit Remissionsrecht an Wiederverkäufer (Presse-Großhändler, Einzelhändler, Bahnhofsbuchhändler, Importeure und Exporteure) gegen Rechnung zu handelsüblichen Konditionen im In- und Ausland.

Hinzugerechnet werden Verkäufe von einzelnen Exemplaren an den Endverbraucher zum Einzelverkaufspreis.

Unter einem Einzelbezieher ist grundsätzlich der Empfänger eines Exemplars zu verstehen. Bei Lieferungen von mehr als einem Exemplar ist auf Anforderung im Rahmen der Prüfung der einzelne Bezieher/die weitere Verbreitung nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zu den Abonnements nicht in Betracht.

Die Anerkennung von Mehrfachlieferungen setzt identischen Empfänger und Zahler der jeweiligen Menge voraus. Die Mengennachlässe sind einheitlich zu handhaben und müssen in allgemein zugänglichen Bezugsbedingungen, z.B. im Impressum oder in einer Bezugspreisliste mit einer entsprechenden Mengengpreisstaffel, angegeben werden.

Die Ergänzung entspricht den bisherigen Auslegungsbestimmungen und wurde zur Klarstellung in die Richtlinienziffer eingearbeitet.

Die Bedingungen und Prüfkriterien des direkt belieferten Einzelhandels werden denen des vom Großhandel belieferten Einzelhandels gleichgesetzt. Dies sind vor allem:

- Nachweis und Prüfbarkeit der regelmäßigen Belieferung;
- Überprüfung des Einhaltens der Preisbindung;
- Angemessener Abgabepreis an den Einzelhandel;
- Kontrolle des Zahlungseingangs im Verlag;
- Kontrolle der Remissionsabwicklung ("praktizierte" Remission) des Einzelhandels.

Bei Verkäufen ab Verlag zum Copypreis ist - auf Anforderung im Rahmen der Prüfung - bei außergewöhn-

lichen Bezugsmengen der weitere Verwendungszweck nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zum Einzelverkauf nicht in Betracht.

Fachhändler: Sofern ein Fachhändler den gleichen Bedingungen unterliegt wie der klassische Pressehandel (Endpreisbindung, handelsübliche Rabattschance, Remissionsrecht, praktizierte Remission), können die über den Fachhandel abgesetzten Exemplare den Einzelverkäufen zugerechnet werden. In den Fällen, in denen eines dieser Kriterien nicht erfüllt wird, sind künftig die über den Fachhandel abgesetzten Exemplarmengen dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen.

22. EV-Verkauf

In der IVW-Auflagenliste **wird** unter „EV-Verkauf“ die Stückzahl ausgewiesen, die sich nach Abzug der Remittenden von den EV-Lieferungen ergibt.

redaktionelle Aktualisierung

23. Sonstiger Verkauf

Alle verkauften Exemplare, die weder den abonnierten Stücken noch den Einzelverkäufen zuzurechnen sind, werden dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und in einer gesonderten Spalte ausgewiesen.

~~An Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs zur unentgeltlichen Weitergabe an deren Kunden verkaufte Exemplare werden gesondert erfasst, dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und dort unter der Bezeichnung "Bordexemplare" entsprechend gekennzeichnet ausgewiesen.~~

neuer Punkt jetzt 25

23 a.

24. Lesezirkel-Exemplare

An Lesezirkel zum Zwecke der Vermietung **zu Lesezirkel-Konditionen** verkaufte Exemplare werden gesondert erfasst und ausgewiesen. Quartalsaufstellungen mit den Namen der Lesezirkelfirmen, Objekten, Heftnummern, Liefermengen und Vertragsdaten sind Voraussetzung zur Anerkennung dieser Exemplare als Lesezirkelstücke.

Für einen Ausweis als LZ-Exemplare sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis und Überprüfbarkeit der Belieferung des Lesezirkelunternehmens und der Auslieferung an den Lesemappen-Mieter;
- Kontrolle des Zahlungseingangs beim Verlag sowie bei dem LZ-Unternehmen;
- Titel ist Bestandteil der gemieteten Lesezirkel-Mappe.

Darüber hinaus an den Lesezirkel verkaufte bzw. gelieferte Exemplare sind, je nach Preisgestaltung, den

Freistücken oder dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen.

Zur Anerkennung der verkauften LZ-Exemplare, zum Zwecke der Vermietung, muss mindestens ein Stückpreis der kleinsten Währungseinheit (ein Euro-Cent) erzielt werden. Bei Verkäufen zu Pauschalpreisen mit der Folge eines niedrigeren Stückpreises handelt es sich um Scheinentgelte mit der Konsequenz, dass diese Auflagenanteile der Rubrik der Freistücke zuzuordnen sind.

25. Bordexemplare

An Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs verkaufte Exemplare, die der unentgeltlichen Weitergabe an deren Kunden an Bord bzw. in deren Wartebereichen dienen, werden gesondert erfasst und als Bordexemplare ausgewiesen. Voraussetzung zur Anerkennung dieser Exemplare als Bordexemplare sind Quartaufstellungen mit den Namen der Verkehrsunternehmen, Objekten, Heftnummern, Liefermengen, Vertragsdaten sowie Nachweise über die zweckgebundene Verwendung der gelieferten Exemplare.

Künftig werden die Bordexemplare nicht mehr als Bestandteil des Sonstigen Verkaufs, sondern in einer eigenen Auflagenrubrik gemeldet und ausgewiesen.

Für die Zeitschriften muss mindestens ein Stückpreis der kleinsten Währungseinheit (ein Euro-Cent) erzielt werden. Bei Verkäufen zu Pauschalpreisen mit der Folge eines niedrigeren Stückpreises handelt es sich um Scheinentgelte mit der Konsequenz, dass diese Auflagenanteile der Rubrik der Freistücke zuzuordnen sind.

Für die Zeitungen müssen mindestens 10% des regulären Preises pro Exemplar erzielt werden.

Der Verlag hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsgesellschaften jederzeit die zweckgebundene Verwendung der Exemplare nachweisen können. Dies sind insbesondere die Lieferungen an Bord der Verkehrsmittel bzw. in geschlossene Wartebereiche (z.B. Flughafengates, Lounges etc.).

Die bisherigen Ziffern 24 bis 27 erhalten die Ziffern 26 bis 29 und bleiben unverändert.

~~28.~~

30. Zurückgenommene oder gutgeschriebene Remittenden

Aus früheren Berichtszeiträumen stammende, im laufenden Berichtszeitraum **verbreitete** Stücke dürfen in die Auflagenzahlen des laufenden Berichtszeitraums nicht eingerechnet werden. Sie können jedoch außerhalb dieser Zahlen mitgemeldet und ausgewiesen werden. Zu melden ist nicht die tatsächliche Zahl, sondern die Durchschnittszahl pro Nummer/Vierteljahr.

redaktionelle Aktualisierung

Der Remission des laufenden Quartals entnommene, kostenlos oder entgeltlich weiterverbreitete Stücke können ebenfalls in einer zusätzlichen Meldung erfaßt und ausgewiesen werden.

Die im Meldequartal eingegangene Remission ist unabhängig von der Wiederverwendung in der Hauptmeldung in voller Höhe zu erfassen.

Die bisherigen Ziffern 29 bis 34 erhalten die Ziffern 31 bis 36 und bleiben unverändert.

~~35.~~

37. Vollständigkeit der Unterlagen

Damit jeder Prüfer seine Aufgaben erfüllen kann, müssen alle für die Erstellung der Auflagenmeldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen am Ort der Prüfung und zu dem festgesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen. ***Inbesondere müssen zur Auflagenprüfung lückenlose Originalunterlagen und Quelldaten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.*** Sie müssen so geführt sein, dass der Prüfer die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

Präzisierung und Ergänzung

~~36.~~

38. Prüfungsort und Prüfungsumfang

Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Auflagenzahlen von Bedeutung ist. Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumen des Verlages. Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen, verlagseigene Druckereien und Vertriebsagenturen.

Die Prüfung kann auch ausgedehnt werden auf Fremddruckereien, Transportunternehmen, Vertriebs- und sonstige Dienstleister, Wiederverkäufer und LZ-Unternehmen. In diesen Fällen ist seitens des Verlages dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorzulegenden Unterlagen qualitativ jenen gleichstehen, die bei der Prüfung einer Auflagenmeldung in einem Verlag vorzulegen sind.

Präzisierung und Ergänzung, um die Lückenlosigkeit der IVW-Prüfungen zu gewährleisten. Mit In-Kraft-Treten der Durchführungsbestimmungen werden verstärkt auch die Dienstleister der Verlage zur Verifizierung der Auflagenmeldungen in die turnusgemäßen Auflagenprüfungen mit einbezogen.

Die bisherigen Ziffern 37 bis 45 erhalten die Ziffern 39 bis 47 und bleiben unverändert.

~~46.~~

48. Verkaufte Auflage

Die abonnierten Exemplare, die für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare, **Lesezirkelstücke und Bordexemplare**, und der Sonstige Verkauf sind in Vertrieb und Buchhaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass die Lieferung dieser Exemplare gegen Entgelt, d. h. gegen Rechnung oder im Rahmen bestehender Abonnementsverträge erfolgt ist. Als geeignete Unterlagen gelten u. a. Aufstellungen über Personalfreistücke, Postgebührenabrechnungen, Posteinlieferungslisten, Selbstbeanspruchungsunterlagen, Aufstellungen über den Streifbandversand, Portonachweise, Abrechnungen mit den Zustellern, Abholerkartei bzw. eine namentliche Aufstellung über die Abholer, Ausgangsrechnungen an Einzelbezieher, Ausgangsrechnungen an Grossisten und Buchhändler für deren Abonnenten sowie weitere Ausgangsrechnungen jeder Art, ISPC-/EDI-Press-Daten und Auflistung der Verlagszahler. Bei Fakturierung über EDV sind geeignete Unterlagen: die Rechnungsausgangslisten mit Summen der Stückzahlen und Preisgruppen sowie der Rechnungsbeträge nach Zeiträumen, die Abrechnungen mit den Zustellern über den Wochenendverkauf, die Einzahlungen für den Schalterverkauf in den Geschäftsstellen, die Einnahmen für die über Verkaufsautomaten abgesetzten Stücke.

Ergänzung und Präzisierung

Ergänzung und Präzisierung

Ziffer 49 (alt 47) bleibt unverändert.

~~48.~~

50. Erlösabstimmung

Der Nachweis der Verkaufserlöse **in der Finanzbuchhaltung** muss so erfolgen, dass sich durch Umrechnung (Erlösabstimmung) die verkaufte Auflage des Berichtszeitraumes ermitteln lässt. Die Erlösabstimmung sollte nach den in den Punkten **52-55** aufgeführten Grundsätzen erfolgen; der Prüfer muss jedoch den verlagsindividuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Ergänzung und Präzisierung

redaktionelle Aktualisierung

Ziffern 51 bis 63 (alt 49-61) unverändert.